

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 43 vom 16.10.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	1-2

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Voerde vom 01.10.2013 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße:	Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)
Eulenberg – östlich des Habichtweges –	- ohne -
Feldweg	- ohne -
Kurierweg – ohne nördliche Stichstraße –	- ohne -

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533) wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Es muss nämlich im Interesse des allgemeinen Wohls sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 15.10.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Limke